

TC GW Hiddesen e.V.

Corona-Schutzkonzept (Stand: 29.07.2021):

Liebe Mitglieder und Gäste,

ab dem 25.06.2021 gelten in Detmold die folgenden Corona-Regeln

Es gelten auf unserer Anlage die Regeln der Inzidenzstufe 1 (Stand 29.07.2021):

Draußen - Kontaktfreier Sport:

Ohne Personenbegrenzung

Mindestabstand bei allen Gruppen: zzgl. Immunisierte

Drinnen - Kontaktfreier Sport:

Ohne Personenbegrenzung entweder mit

- Mindestabstand oder negativer Testnachweis
- einfache RV

Zuschauer:

Draußen:

Ohne fest zugewiesene Plätze:

- bis 100
- einfache RV
- Mindestabstand
- negativer Testnachweis

Mit fest zugewiesenen Plätzen:

- auch mehr als 1000 (max. 1/3 der regulären Zuschauer - Kapazität)
- besondere RV
- Mindestabstand
- Besetzung der Plätze im Schachbrettmuster

Drinnen: Bis 1000 (max. 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität)

- negativer Testnachweis
- besondere RV (Sitzplan)
- fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze
- Mindestabstand
- Plätze im Schachbrettmuster

Duschen und Umkleiden:

- Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen und des Mindestabstands, ist zulässig.

Besonders zu erwähnen sind folgende Punkte:

Personen mit einem aktuellen positiven Corona Testergebnis dürfen unsere Anlage nicht betreten!

Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten zu Hause bleiben.

Der Mindestabstand von min. 5 Metern zu anderen Personen muss eingehalten werden.

Vor und nach dem Spiel die Hände waschen.

Richtig Husten und Niesen (Wegdrehen und Armbeuge nutzen).

Kein Handshake oder anderer Körperkontakt.

Bitte nehmen Sie Ihren Abfall (gebrauchte Masken, Getränkeflaschen etc.) wieder mit nach Hause.

Die "Corona" Richtlinien gelten für die gesamte Anlage des Clubs.

Für das "Carpaccio" gelten die gesetzlichen Vorschriften der Gastronomie.

Coronaschutz Beauftragte: Der Vorstand

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW		STUFE 1		Stand 25.06.2021
				
Inzidenzstufe 1 in Kreisen und Städten	Erlaubter Sportbetrieb auf Sportanlagen und im öffentlichen Raum sowie in Schwimmbädern für die reine Sportausübung und Schwimmbadausbildung draußen	Erlaubter Sportbetrieb in Sportanlagen und Fitnessstudios sowie in Schwimmbädern für die reine Sportausübung und Schwimmbadausbildung drinnen	Zuschauer	Gemeinschaftsräume auf Sportanlagen
Stufe 1 Landesinzenz und Städte/Kreise Inzidenz 0 - 35	Kontaktsport a. 100 Personen unabhängig vom Alter mit - einfache RV** b. 25 Kinder/Jugendliche bis einschl. 18 Jahre + 2 Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen - ohne RV** Kontaktfreier Sport Ohne Personenbegrenzung Ärztlich verordneter Rehabilitationssport nach § 64 SGB - Mindestabstand bei allen Gruppen: zzgl. Immunisierte*	Kontaktsport bis 100 Personen incl. Kinder- und Jugendgruppen mit - einfache RV** Kontaktfreier Sport Ohne Personenbegrenzung entweder mit - Mindestabstand oder negativer Testnachweis*** - einfache RV** Ärztlich verordneter Rehabilitationssport nach § 64 SGB - Mindestabstand Fitnessstudio : zusätzlich bei hochintensivem Ausdauertraining: - bis 15 Personen - Mindestabstand - vollständige Durchlüftung oder - viruszid wirkende Filter Hallenbäder : Zugang nur mit negativem Testnachweis bei allen Gruppen: zzgl. Immunisierte*	Draußen Ohne fest zugewiesene Plätze: - bis 100 - einfache RV** - Mindestabstand - negativer Testnachweis mit fest zugewiesenen Plätzen: - auch mehr als 1000 (max. 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität) - besondere RV** - Mindestabstand - Besetzung der Plätze im Schachbrettmuster Drinnen Bis 1000 (max. 1/3 der regulären Zuschauer-Kapazität) - negativer Testnachweis - besondere RV** (Sitzplan) - fest zugewiesene Sitz- und Stehplätze - Mindestabstand - Plätze im Schachbrettmuster	Geöffnet - Mindestabstand - Hygienevorschriften In Schwimmbädern: - Nicht sportbezogene Infrastruktur steht auch zur Verfügung - max. 1 Person pro 7 m ² der geöffneten Fläche
allgemein zugelassen:	- Wettkampf- und Training für Bundes-/Landeskader in allen Sportarten an den Bundesstützpunkten/Landesstützpunkten in NRW sowie an verbandszertifizierten Nachwuchsaltsleistungszentren (U19 bis U15) - Profiligen, Berufssport, Qualifikations-/Aufstiegsturniere für Profiligen und länderübergreifenden Amateurligen, Finalrunden zu deutschen Meisterschaften			
	*Immunisierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung **einfache Rückverfolgbarkeit = Name, Adresse, E-Mail oder Tel. Nr aller Personen digital/schriftlich erfasst und 4 Wochen gespeichert; besondere Rückverfolgbarkeit = einfache RV + Sitzplatzverzeichnis ***Bei kontaktfreiem Sport darf der Mindestabstand nicht unterschritten werden. Geschieht dies in der Sporthalle jedoch absehbar über eine längere Zeit, ist ein negativer Testnachweis der TN erforderlich! Befreiung der Sporthallen: Die Pflicht zur Einhaltung der Mindestabstandsregeln beim kontaktfreien Sport ist nicht deshalb ursächlich oder widersprüchlich, weil zugleich auch die Ausübung von Kontaktsport zulässig ist. Denn ohne die Abstandsregeln würde bei den kontaktfreien Sportarten ein sehr langer (nämlich z.B. während der gesamten Kursstunde) sehr naher Kontakt zwischen Personen stattfinden, wofür beim Kontaktsport die sehr raschen Kontakte typischerweise immer nur von sehr kurzer Dauer sind (abgesehen einmal vom Ringen). (...) In der Inzidenzstufe 1 wird durch § 14 Abs. 4 Nr. 6 InfSchutzVO für den gesamten Sport in Innenräumen (also sowohl Kontaktsport als auch kontaktfreier Sport) die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises aufgehoben. Damit überlässt es aber aus dem o.g. Gründen für den kontaktfreien Sport bei der Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregeln, halbiert 2 die Regelung gilt aber als Wahlrecht: damit ein Sportklub wieder mit ebenso vielen Teilnehmern und damit unter gleichen Wirtschaftlichkeitsbedingungen durchgeführt werden kann wie vor Corona, ermöglicht die Regelung den Vereinen auf die Einhaltung der Abstandsregeln, wenn zur Kompensation der Schutzzeitüberläufe alle Teilnehmer über einen Negativtestnachweis verfügen.“			

